

EINLADUNG

zur ordentlichen Hauptversammlung der

AURELIUS AG

München

ISIN DE000A0JK2A8

WKN A0J K2A

Der Vorstand der AURELIUS AG (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“ genannt) lädt hiermit die Aktionäre der AURELIUS AG ein zur ordentlichen Hauptversammlung am Donnerstag, 10. Juli 2008 um 10.00 Uhr, in die Geschäftsräume der **Daimler AG, Niederlassung München, Arnulfstraße 61, 80636 München**.

Tagesordnung

TOP 1:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der AURELIUS AG und des gebilligten Konzernabschlusses einschließlich Lagebericht der AURELIUS AG für das Geschäftsjahr 2007 sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2007

Die vorgenannten Unterlagen sind im Internet unter www.aureliusinvest.de über den Link „Hauptversammlung“ veröffentlicht und können dort eingesehen werden. Sie können zudem auch in den Geschäftsräumen der AURELIUS AG im Bavariaring 11, 80336 München eingesehen werden. Sie werden ferner den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

TOP 2:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2007

Aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 sollen EUR 0,15 je dividendenberechtigter Stückaktie ausgeschüttet werden. Die Auszahlung der Dividende ist für Freitag, 11. Juli 2008, vorgesehen. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den Bilanzgewinn der AURELIUS AG des Geschäftsjahres 2007 in Höhe von EUR 6.789.464,13 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,15 je dividendenberechtigter Stückaktie:
EUR 1.352.325,00;
- Vortrag auf neue Rechnung: EUR 5.437.139,13.

TOP 3:

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorsitzenden des Vorstands Herrn Dr. Dirk Markus

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Vorsitzenden des Vorstands Herrn Dr. Dirk Markus Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

TOP 4:

Beschlussfassung über die Entlastung des Mitglieds des Vorstands Herrn Gert Purkert

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitglied des Vorstands Herrn Gert Purkert Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

TOP 5:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

TOP 6:

Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

TOP 7:

Beschluss über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2007/I (§ 4 Abs. 3 der Satzung der AURELIUS AG), die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2008/I nebst Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und die entsprechende Satzungsänderung

Das genehmigte Kapital vom 27. Juni 2007 (Genehmigtes Kapital 2007/I) wurde in Höhe von EUR 427.200,00 teilweise ausgeschöpft und beträgt noch EUR 3.866.950,00. Durch Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2007/I und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2008/I soll das genehmigte Kapital an das veränderte Grundkapital angepasst werden.

Das Genehmigte Kapital 2008/I soll insbesondere der Gewinnung weiterer institutioneller Investoren sowie der Schaffung der notwendigen Flexibilität des Vorstands bei Verhandlungen über weitere eventuelle Akquisitionen dienen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

1. Das Genehmigte Kapital 2007/I gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung wird aufgehoben.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 9. Juli 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 4.507.750,00 durch Ausgabe von bis zu 4.507.750 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008/I). Der Vorstand kann dabei mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den folgenden Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen:
 - a) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien anteilig entfallende Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals zum Beschlusszeitpunkt oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß den §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden;
 - b) soweit der Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;

- c) sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen erfolgt;
- d) um aus dem genehmigten Kapital geschaffene Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften ausgeben zu können;
- e) für Spitzenbeträge.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe zu entscheiden sowie weitere Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008/I zu ändern.

3. Der bisherige § 4 Abs. 3 der Satzung wird aufgehoben und folgender neuer § 4 Abs. 3 eingefügt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 9. Juli 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 4.507.750,00 durch Ausgabe von bis zu 4.507.750 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008/I). Der Vorstand kann dabei mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den folgenden Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen:

- a) *wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien anteilig entfallende Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals zum Beschlusszeitpunkt oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß den §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden;*
- b) *soweit der Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;*

- c) *sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen erfolgt;*
- d) *um aus dem genehmigten Kapital geschaffene Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften ausgeben zu können;*
- e) *für Spitzenbeträge.*

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe zu entscheiden sowie weitere Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008/I zu ändern.“

TOP 8:

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwertung eigener Aktien und zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eröffnet der Gesellschaft die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien, die insgesamt einen Anteil in Höhe von 10 % am Grundkapital nicht übersteigen dürfen. Die Hauptversammlung vom 27. Juni 2007 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 26. Dezember 2008 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung keinen Gebrauch gemacht. Der Beschluss vom 27. Juni 2007 soll nunmehr aufgehoben und durch eine entsprechend bis zum 9. Januar 2010 befristete Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

1. Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum Ablauf des 9. Januar 2010 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Schlussauktion ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den durchschnittlichen Schlusskurs an derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in Aktien der Gesellschaft jeweils an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Eingehung

der Verpflichtung zum Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Schlussauktion ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den durchschnittlichen Schlusskurs an derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in Aktien der Gesellschaft jeweils an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs jeweils an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Die 10 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder mittels Angebot an sämtliche Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Beschlusszeitpunkt oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.
3. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder mittels Angebot an sämtliche Aktionäre vorzunehmen, soweit dies gegen Sachleistung zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen geschieht. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.
4. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten auf Aktien (Optionen) zu verwenden, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung zur Ausgabe von Bezugsrechten vom 27. Juni 2007 an ausgewählte Mitglieder des Vorstands, ausgewählte Mitglieder der Geschäftsführung mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen und ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Soweit die Aktien an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden, obliegt

die Zuständigkeit ausschließlich dem Aufsichtsrat. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

5. Die Aktien können auch zur Erfüllung von Umtauschrechten aus von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen oder Optionsscheinen verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.
6. Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
7. Die vorstehenden Ermächtigungen unter Nr. 2 bis 6 zur Veräußerung oder Einziehung eigener Aktien können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.
8. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 27. Juni 2007 erteilte und bis zum 26. Dezember 2008 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben; die in dem vorgenannten Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juni 2007 enthaltene Ermächtigung zur Verwendung von auf Grund des damaligen Beschlusses ggf. zurückerworbenen eigenen Aktien bleibt bestehen.

TOP 9:

Beschlussfassung über die Änderung von § 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung zur Ermöglichung einer zeitgleichen Amtsperiode der Aufsichtsratsmitglieder

Zur Ermöglichung von zeitgleichen Amtsperioden der Aufsichtsratsmitglieder soll die Satzung in § 7 Abs. 2 Satz 3 geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Der bisherige § 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung wird aufgehoben und folgender neuer § 7 Abs. 2 Satz 3 eingefügt:

„Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.“

Berichte des Vorstands

Zu TOP 7:

Schriftlicher Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung am 10. Juli 2008 die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals 2007/I und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2008/I vor. Das genehmigte Kapital vom 27. Juni 2007 (Genehmigtes Kapital 2007/I) wurde in Höhe von EUR 427.200,00 teilweise ausgeschöpft und beträgt noch EUR 3.866.950,00. Durch Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2007/I und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2008/I soll das genehmigte Kapital an das veränderte Grundkapital angepasst werden.

Zur Unterstützung der Finanzierung des weiteren Wachstums des Unternehmens soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf zusätzliches Eigenkapital als weiteres langfristiges Finanzierungsmittel zugreifen zu können. Der Hauptversammlung wird daher unter dem Punkt 7 der Tagesordnung die Beschlussfassung zu einem neuen Genehmigten Kapital 2008/I vorgeschlagen, das an die Stelle des bisherigen Genehmigten Kapitals 2007/I treten soll. Damit soll dem Unternehmen eine angemessene Flexibilität gesichert werden, um bei Bedarf sein Wachstum zügig finanzieren zu können.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen und zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsensituation bietende Möglichkeiten zur Platzierung neuer Aktien schnell und flexibel sowie kostengünstig, das heißt ohne die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts, zu nutzen. Die Gesellschaft kann insbesondere die Aktien zum jeweiligen Börsenkurs, also ohne den bei Wahrung des Bezugsrechts erforderlichen Abschlag, platzieren. So wird sie unter anderem in die Lage versetzt, günstige Börsensituationen zur Ablösung von Fremdfinanzierungen zu nutzen. Dadurch kann eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht werden. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Schließlich erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, Marktchancen in ihren Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Bezugsrechtsausschluss darf nur erfolgen, wenn der Emissionspreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Der Ausgabebetrag und damit das der Gesellschaft zufließende Geld für die neuen Aktien wird sich im Einklang mit der gesetzgeberischen Intention am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote im Fall einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufrecht erhalten möchten, haben die Möglichkeit, die erforderliche Anzahl von Aktien über die Börse zu erwerben. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sollte das Grundkapital im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung geringer als am 10. Juli 2008

sein, ist das geringere Grundkapital maßgeblich. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß den §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden. Durch die betragsmäßige Begrenzung und die Verpflichtung zur Festlegung des Emissionspreises der neuen Aktien nah am Börsenkurs werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in Übereinstimmung mit dem Regelungszweck von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG angemessen gewahrt.

Der weiterhin vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen und Wandelschuldverschreibungen und Gläubigern von Wandeldarlehen soll den Inhabern solcher Options- oder Wandelrechte einen angemessenen Verwässerungsschutz gewähren. Die Bedingungen von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie Wandeldarlehensverträgen sehen regelmäßig vor, dass im Fall einer Kapitalerhöhung Verwässerungsschutz entweder durch Ermäßigung des Options- oder Wandlungspreises oder durch Einräumung eines Bezugsrechts gewährt werden muss. Um nicht von vornherein auf die Alternative der Verminderung des Options- oder Wandlungspreises beschränkt zu sein, soll für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals eine Ermächtigung vorgesehen werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf Neuaktien insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen bzw. den Gläubigern von Wandeldarlehen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen zustehen würde, wenn sie von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten vor der jeweiligen Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht hätten. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008/I unter sorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen beiden Alternativen zu wählen.

Des Weiteren soll das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können, sofern die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen ausgegeben werden. Der Bezugsrechtsausschluss bei Sacheinlagen soll der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell ausnutzen zu können. Im Rahmen solcher Akquisitionen müssen gegebenenfalls hohe Gegenleistungen erbracht werden, die oft nicht mehr in Geld erbracht werden sollen und/oder können. Eigentümer interessanter Akquisitionsobjekte verlangen ferner als Gegenleistung für die Veräußerung oft nicht Geld, sondern Aktien. Um auch solche Akquisitionsobjekte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Kapital mit Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen. Da eine Kapitalerhöhung bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten häufig kurzfristig erfolgen muss, kann sie in der Regel nicht von der einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zurückgreifen kann. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem genehmigten Kapital zum Zwecke von Akquisitionen gegen Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen soll. Er wird nur dann davon Gebrauch machen, wenn die Akquisition gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse

der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen.

Das genehmigte Kapital soll dem Vorstand ferner ermöglichen, Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften auszugeben. Für diesen Zweck ist der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich.

Der vorgeschlagene Beschluss im Rahmen der Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2008/I sieht ferner vor, dass das Bezugsrecht der Aktionäre durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für den Ausgleich von Spitzenbeträgen ausgeschlossen werden kann. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ihr Wert je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Emission ohne solchen Ausschluss deutlich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Emission.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Zu TOP 8:

Schriftlicher Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Bereits die Hauptversammlung vom 27. Juni 2007 hatte den Vorstand ermächtigt, bis zum Ablauf des 26. Dezember 2008 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des damaligen Grundkapitals zu erwerben und diese Aktien unter bestimmten Voraussetzungen in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Diese Ermächtigung wurde bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung nicht ausgenutzt. Da sie vor der Hauptversammlung 2009 ausläuft, bedarf es zum künftigen Erwerb eigener Aktien und ihrer Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre einer neuen Ermächtigung.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll in allen folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass die erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre veräußert werden können, sofern in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Verkaufspreis den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet und damit eine Verwässerung des Kurses vermieden wird. Hierdurch soll zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Aktien zum Kauf anzubieten. Der Vorstand erwartet hiervon insbesondere einen Beitrag zu einer stabilen Entwicklung des Aktienkurses. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sollte das Grundkapital im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung geringer als am 10. Juli 2008 sein, ist das geringere Grundkapital maßgeblich. Auf diese Höchstgrenze werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Durch die Begrenzung der Zahl der zu veräußernden Aktien und die Verpflichtung zur Festlegung des Veräußerungspreises der neuen Aktien nahe am Börsenkurs werden die Aktionäre vor einer Wertverwässerung ihrer Anteile angemessen geschützt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die von der Gesellschaft zu erzielende Gegenleistung angemessen ist.

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht der Gesellschaft außerdem, eigene Aktien zu erwerben, um diese im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen als Akquisitionswährung verwenden zu können. Der internationale Wettbewerb erfordert zunehmend diese Art der Gegenleistung. Die vorgesehene Ermächtigung gibt dem Vorstand den notwendigen Handlungsspielraum, um auf dem nationalen und internationalen Markt rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten zu reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch Unternehmenszusammenschlüsse oder den Erwerb von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist hierbei nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

Ferner soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, Optionen, die von der Gesellschaft an ausgewählte Mitglieder des Vorstands, ausgewählte Mitglieder der Geschäftsführung mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen und ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen aufgrund des der Hauptversammlung zur Beschlussfassung unter Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 27. Juni 2007 vorgeschlagenen Aktienoptionsplans ausgegeben werden, mit eigenen Aktien der Gesellschaft zu bedienen.

Schließlich sieht die Ermächtigung vor, dass die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Umtauschrechten von Inhabern von durch die Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften ausgegebenen

Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen oder Optionsscheinen verwendet werden können. Es kann zweckmäßig sein, anstelle neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Umtauschrechte einzusetzen.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder ein öffentliches Angebot wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird auch bei der Veräußerung das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Die erworbenen Aktien können aber auch ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden, mit der Folge, dass hierdurch das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt wird. Entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, auch ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung hat die Gesellschaft insgesamt 9.015.500 nennwertlose Stückaktien ausgegeben. Hiervon sind sämtliche nennwertlose Stückaktien stimmberechtigt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14 Abs. 1 und 2 der Satzung der AURELIUS AG nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse anmelden und eine von ihrem depotführenden Institut in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) zu erstellende Bescheinigung über den Anteilsbesitz bei der Gesellschaft einreichen. Die Bescheinigung muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Donnerstag, 19. Juni 2008, 0:00 Uhr) beziehen und der Gesellschaft ebenso wie die Anmeldung spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor dem Termin der Hauptversammlung (Donnerstag, 3. Juli 2008, 24.00 Uhr) unter folgender Adresse zugehen:

Anmeldestelle:

AURELIUS AG

Frau Danijela Ilic

Bavariaring 11

80336 München

Telefax: +49 (0)89/544 799-55

E-Mail: hv2008@areliusinvest.de

Nach Eingang der Anmeldung und der Bescheinigung über den Anteilsbesitz werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und der Nachweis des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Zudem bieten wir unseren Aktionären wie bisher an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und besondere Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Zur Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird ebenfalls eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung benötigt.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können per E-Mail, Fax oder schriftlich erteilt werden. Vollmachten und Weisungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Mittwoch, 9. Juli 2008, 24.00 Uhr unter nachfolgender Anschrift bzw. Faxnummer oder E-Mailadresse eingegangen sind.

AURELIUS AG

Frau Danijela Ilic

Bavariaring 11

80336 München

Telefax: +49 (0)89/544 799-55

E-Mail: hv2008@aureliusinvest.de

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung stehen den Aktionären unter der Internetadresse www.aureliusinvest.de unter dem Link „Hauptversammlung“ zum Download zur Verfügung.

Anfragen und Anträge von Aktionären

Aktionäre, die Anfragen, Anträge zur Hauptversammlung sowie Wahlvorschläge für die Wahl des Abschlussprüfers haben, bitten wir, diese an folgende Anschrift zu richten:

AURELIUS AG

Frau Danijela Ilic

Bavariaring 11

80336 München

Deutschland

Fax: +49 (0) 89/544 799-55

E-Mail: hv2008@aureliusinvest.de

Gegenanträge gegen die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge, die bis Mittwoch, 25. Juni 2008, 24:00 Uhr, bei der oben genannten Anschrift eingehen, werden nach Nachweis der Aktionärseseigenschaft des Antragstellers unverzüglich den anderen Aktionären im Internet unter www.aureliusinvest.de über den Link „Hauptversammlung“ zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen und den Wahlvorschlägen werden nach dem Mittwoch, 25. Juni 2008, 24:00 Uhr, ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

München, im Juni 2008

AURELIUS AG

Der Vorstand

Hinweis

Die Einladung wurde am 2. Juni 2008 im Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.